

Tätigkeitsbericht
der Härtefallkommission
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

für das Geschäftsjahr 2017

Herausgeber:

Härtefallkommission des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
-Geschäftsstelle-
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung 2017	1
II. Die Härtefallkommission	1
<i>II. 1. Aufgabe der Härtefallkommission</i>	<i>1</i>
<i>II. 2. Zusammensetzung der Härtefallkommission im Berichtszeitraum</i>	<i>1</i>
III. Besetzung der Geschäftsstelle im Berichtszeitraum	2
IV. Arbeitsweise der Geschäftsstelle	2
V. Härtefallvorschläge 2017 insgesamt	4
VI. Abgeschlossene Härtefallvorschläge 2017	4
<i>VI. 1. Unzulässige Vorschläge im Berichtszeitraum</i>	<i>4</i>
<i>VI. 2. Erledigung der Vorschläge</i>	<i>4</i>
<i>VI. 3. Abschließende Entscheidungen der Härtefallkommission nach Beratung</i>	<i>5</i>
<i>VI. 4. Anordnungen des Staatssekretärs des Innenministeriums</i>	<i>5</i>
VII. Bewertungsfragen der Härtefallkommission	5
VIII. Veränderungen der Fallzahlen zu den Vorjahren	6
IX. Statistische Angaben	6
<i>IX. 1. Sitzungen</i>	<i>6</i>
<i>IX. 2. Abgeschlossene Fälle des Jahres 2017</i>	<i>6</i>
<i>IX. 3. In 2017 abgeschlossene Fälle aus Vorjahren</i>	<i>7</i>
X. Übersicht der Fälle der Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Geschäftsjahr 2017	8

I. Einleitung 2017

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission hat gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 der Härtefallkommissionslandesverordnung (HFKLVO M-V) dem Innenministerium¹ jährlich einen Tätigkeitsbericht zuzuleiten.

In diesem Bericht wird die Tätigkeit der Härtefallkommission während des 13. Geschäftsjahres vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 dargestellt.

II. Die Härtefallkommission

II. 1. Aufgabe der Härtefallkommission

Aufgabe der Härtefallkommission ist es, den Fällen Rechnung zu tragen, in denen vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer aus unterschiedlichen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Erlangung eines Aufenthaltsrechtes nicht erfüllen (können), aufgrund besonderer persönlicher oder humanitärer Umstände jedoch eine weitere Aufenthaltsgewährung geboten ist. Mit der Einrichtung einer Härtefallkommission wurde eine Regelungslücke geschlossen, die bisher zu unbilligen Aufenthaltsbeendigungen führen konnte. Um dieser Anforderung gerecht werden zu können, sind die Mitglieder der Härtefallkommission in ihren Entscheidungen unabhängig und frei von Weisungen, haben jedoch die Unzulässigkeitsgründe nach § 5 HFKLVO M-V und die Regelausschlussgründe nach § 7 HFKLVO M-V zu beachten.

Hervorzuheben ist, dass der Härtefallkommission keine Endentscheidungsbefugnis über einen Härtefallvorschlag zukommt. Es wird ihr zuteil, über einen Härtefallvorschlag zu befinden und ein Ersuchen zu stellen; eine abschließende Entscheidung trifft letztlich allein das Innenministerium in der Person des Staatssekretärs. Der Härtefallkommission obliegt es daher, bezüglich ihrer Ersuchen gegenüber dem Innenministerium zu erläutern, welche dringenden persönlichen oder humanitären Gründe ihrer Ansicht nach die weitere Anwesenheit des vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen. Insoweit liegt die Darlegungslast allein bei den ausreisepflichtigen Ausländern. Die Härtefallkommission und die Geschäftsstelle stellen keine Ermittlungen hierzu an.

Die Härtefallkommission ist keinesfalls als „Revisionsinstanz“ zu betrachten, die Entscheidungen der Ausländerbehörden und der Gerichte in Frage stellt und im Einzelfall korrigiert.

II. 2. Zusammensetzung der Härtefallkommission im Berichtszeitraum

Die Härtefallkommission besteht aus acht Mitgliedern. Die Zusammensetzung ist in § 2 Abs. 1 HFKLVO M-V geregelt. Der Härtefallkommission gehörten im Jahr 2017 folgende Mitglieder (Vertreter in Klammern) an:

¹ heute Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, nachfolgend weiterhin Innenministerium

1. für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche²:
Herr Rechtsanwalt Ulrich Schweigert
(Frau Rechtsanwältin Katrin Erikson),
2. für die Katholische Kirche:
Herr Ulrich Höckner
(Frau Jennifer Schlaupitz),
3. für die Flüchtlingsorganisationen Mecklenburg-Vorpommern:
Herr Rechtsanwalt Thomas Wanie
(Herr Rechtsanwalt Joachim Heilborn),
4. für die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern:
Frau Christina Hömke
(Frau Tatjana Stein),
5. für die kreisfreien Städte:
Herr Hans-Joachim Engster
(Frau Dörte Lange),
6. für die Landkreise:
Herr Günter Matschoß
(Frau Margret Rudolph),
7. für das Sozialministerium:
Frau Dagmar Kaselitz
(Frau Barbara Kartzewski) und
8. für das Ministerium für Inneres und Europa der Leiter der Geschäftsstelle:
Herr Matthias Wiedermann
(Herr Ulrich Boldt).

Den Vorsitz führt Herr Ulrich Höckner.

III. Besetzung der Geschäftsstelle im Berichtszeitraum

Die Geschäftsstelle ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HFKLVO M-V beim Innenministerium angebunden. Die Leitung der Geschäftsstelle oblag Herrn Matthias Wiedermann. Verantwortliche Sachbearbeiterin für diesen Aufgabenbereich war Frau Nadja Niendorf. Unterstützt wurde die Geschäftsstelle ferner von Frau Annett Gebhardt.³

IV. Arbeitsweise der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, die Beratungen und Beschlussfassungen der Kommission umfassend vorzubereiten sowie deren Sitzungen zu begleiten, wie es im Einzelnen in § 3 HFKLVO M-V bestimmt ist.

Über den Eingang von zulässigen Vorschlägen benachrichtigte die Geschäftsstelle auch in diesem Geschäftsjahr umgehend die jeweils zuständige Ausländerbehörde. Der Aufforderung gemäß § 3 Abs. 2

² heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)

³ Die Aufgaben der Geschäftsstelle wurden anteilig wahrgenommen. Daneben waren weitere Zuständigkeiten gegeben.

Satz 2 HFKLVO M-V, für die Dauer des Härtefallverfahrens von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen, haben die Ausländerbehörden entsprochen. In den Fällen, in denen ein Vorschlag noch nicht zulässig war, weil das aufenthaltsrechtliche Verfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde noch nicht abgeschlossen war (vgl. § 5 Nr. 3 HFKVLO M-V), differenzierte die Geschäftsstelle. War ein Antrag zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis bereits gestellt, ruhte das Härtefallanliegen bis zur Beendigung des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens. Die Ausländerbehörde wurde gebeten, Sachstandsänderungen umgehend mitzuteilen. War ein Antrag zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis noch nicht gestellt, wurde der/die Ausländer bzw. die bevollmächtigte Person angehalten, innerhalb von zwei Wochen einen entsprechenden Antrag bei der Ausländerbehörde zu stellen. Anderenfalls wurde das Härtefallanliegen als unzulässig abgeschlossen.

In den Fällen, in denen ein Härtefallvorschlag bei der Geschäftsstelle einging, hatte zunächst deren Leiter zu entscheiden, ob er diesen zur Beratung in die Härtefallkommission einbringt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 HFKLVO M-V). In den Fällen, in denen nach seiner Beurteilung keine hinreichenden persönlichen oder humanitären Gründe für die Annahme eines Härtefalls vorlagen und insoweit für ihn eine Einbringung nicht in Betracht kam, oblag es nach entsprechender Information durch die Geschäftsstelle gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 HFKLVO M-V den Mitgliedern der Härtefallkommission, über die Frage der Einbringung zu befinden. Des Weiteren unterrichtete die Geschäftsstelle die Kommissionsmitglieder im Rahmen der Sitzung über die jeweiligen Verfahrensstände der offenen und zwischenzeitlich anderweitig abgeschlossenen Fälle.

Um den Mitgliedern der Kommission einen umfassenden Überblick über die jeweils zur Beratung anstehenden Fälle zu geben, hat die Geschäftsstelle den Kommissionsmitgliedern regelmäßig spätestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin die entscheidungsrelevanten Unterlagen mit einer tabellarischen Übersicht zum bisherigen zeitlichen Ablauf des Gesamtverfahrens, einer Darstellung des Sachverhalts, sowie einer Zusammenfassung zugeleitet. Zu Beginn der Beratung trug die Geschäftsstelle den jeweils zur Entscheidung anstehenden Einzelfall nochmals mündlich vor und erläuterte ggf. die Stellungnahmen zu dem jeweiligen Vorbringen.

In 2017 konnte nur in einem der zu beratenden Fälle nicht in derselben Sitzung über das Stellen eines Ersuchens abgestimmt werden, weil noch weitere Erhebungen zum Sachverhalt anzustellen waren. Den wesentlichen Verlauf der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmungen hielt die Geschäftsstelle im Sitzungsprotokoll fest.

Der Geschäftsstelle oblag weiterhin die Aufgabe, die beschlossenen Ersuchen schriftlich aufzubereiten und die von der Kommission als maßgeblich angesehenen Gründe im Einzelnen zu dokumentieren. Bevor ein Ersuchen an das Innenministerium geleitet wurde, erfolgte jeweils eine Abklärung ausländerrechtlicher Fragen mit dem Ausländerrechtsreferat des Innenministeriums, um die Rechtmäßigkeit einer dem Ersuchen gegebenenfalls folgenden Anordnung des Staatssekretärs sicherzustellen. Anschließend wurde das Ersuchen dem Staatssekretär des Innenministeriums mit der Bitte um Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gegenüber der jeweils zuständigen Ausländerbehörde vorgelegt. In den Fällen, die der Staatssekretär in 2017 entschieden hat, unterrichtete die Geschäftsstelle unverzüglich den/die Bevollmächtigte/n der Betroffenen bzw. die Betroffenen selbst sowie die zuständige Ausländerbehörde.

V. Härtefallvorschläge 2017 insgesamt

Insgesamt sind bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission **29 neue Fälle** eingegangen, die sich auf 65 Personen bezogen.

VI. Abgeschlossene Härtefallvorschläge 2017

Von den **29** Eingaben wurden **elf**⁴ vollständig zum Abschluss gebracht. Betroffen waren 22 Personen. Weitere **elf** Fälle waren im Berichtszeitraum noch nicht für eine Beratung zulässig (§ 5 Nr. 3 HFKLVO M-V). In **sieben** Fällen wurden Anfragen an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission gerichtet, zu einem konkreten Antrag kam es jedoch nicht.

Hinzu kamen **neun** weitere Härtefallvorschläge (21 Personen) aus dem Jahr 2016, die im Berichtszeitraum zu Ende geführt werden konnten.

Im Folgenden wird dargestellt, mit welchem Ergebnis die Vorschläge im Berichtszeitraum von der Geschäftsstelle und der Kommission bearbeitet worden sind. Ein statistischer Überblick über die Antragsentwicklung im Jahr 2017 ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

VI. 1. Unzulässige Vorschläge im Berichtszeitraum

Im aktuellen Berichtszeitraum gab es **18 Vorschläge** aus dem Berichtsjahr, die unter die zwingenden Ausschlussgründe des § 23a Abs. 1 AufenthG und des § 5 HFKLVO M-V fielen, die die Durchführung des Härtefallverfahrens unzulässig machten. Mit Ausnahme der Fälle des § 5 Nr. 3 HFKLVO M-V gelten alle Fälle für die Härtefallkommission als abgeschlossen.

Nach § 5 Nr. 3 HFKLVO M-V ist ein Unzulässigkeitsgrund gegeben, wenn die begehrte Aufenthaltserlaubnis noch in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde erreicht werden kann. Die Einrichtung der Härtefallkommission in Mecklenburg-Vorpommern und deren Anrufung ersetzt in keiner Weise die Prüfung einer Aufenthaltsgewährung durch die Ausländerbehörde. Vielmehr eröffnet erst die Ablehnung entsprechender Anträge den Weg zur Härtefallkommission. Dieser Ausschlussgrund ist bis zum Abschluss des Berichtszeitraums in **14** Fällen für insgesamt 32 Personen zum Tragen gekommen. Allen Betroffenen ist mitgeteilt worden, dass eine Befassung durch die Härtefallkommission erst nach einer ablehnenden Entscheidung der Ausländerbehörde zulässig ist. Von diesen Fällen wurden jedoch **vier** Fälle abgeschlossen, da die Petenten bei der Schaffung der Voraussetzungen (Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde) nicht mitgewirkt haben.

VI. 2. Erledigung der Vorschläge

In **einem** Fall erübrigte sich die Durchführung eines Härtefallverfahrens dadurch, dass den Ausländern durch die Ausländerbehörde ein Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt wurde (zwei

⁴ In zwei dieser Fälle hat die Härtefallkommission ein Ersuchen an das Innenministerium gerichtet, das in 2017 nicht mehr beschieden werden konnte. Anfang 2018 erging die abschließende Entscheidung durch das Innenministerium.

Personen), und in **einem** weiteren Fall erübrigte sich die Durchführung eines Härtefallverfahrens dadurch, dass die Ausländer ihren Härtefallantrag zurückgenommen haben (drei Personen). In einem **dritten** und einem **vierten** Fall konnte kein Härtefallverfahren durchgeführt werden, weil die betroffene Person vor Eintritt der Zulässigkeit des Härtefallverfahrens abgeschoben wurde.

VI. 3. Abschließende Entscheidungen der Härtefallkommission nach Beratung

Beratung:

Zwei der 29 Vorschläge aus 2017 (fünf Personen) wurden im Berichtszeitraum durch Beratung und Beschlussfassung in der Härtefallkommission abschließend behandelt. Im Berichtsjahr wurden überdies **drei Härtefallvorschläge** (neun Personen) aus dem Jahr **2016** beraten.

Entscheidung:

In zwei der fünf beratenen Fälle aus den Jahren 2016 und 2017 hat sich die Kommission für ein Ersuchen ausgesprochen, aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Abs. 1 Satz 1 AufenthG anzuordnen.

In den übrigen drei Fällen, hat die Härtefallkommission nach umfänglicher Würdigung des Sachverhalts wegen fehlender evidenter humanitärer Gründe mehrheitlich gegen ein Ersuchen gestimmt. Betroffen waren neun Person.

VI. 4. Anordnungen des Staatssekretärs des Innenministeriums

Der Staatssekretär ist einem der zwei Ersuchen der Härtefallkommission (eine Person) nachgekommen und hat die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gegenüber der Ausländerbehörde angeordnet. Die Aufenthaltserlaubnis ist für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen gewesen.

Es entspricht der gängigen Praxis der Härtefallkommission, die Ersuchen mit Nebenbestimmungen⁵ zu versehen. Die erteilte Anordnung enthielt die von der Kommission vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen. Dem zweiten Ersuchen ist der Staatssekretär nach umfänglicher Würdigung aller Umstände nicht gefolgt (vier Personen).

VII. Bewertungsfragen der Härtefallkommission

Die Erteilung von Aufenthaltsrechten auf Grundlage des § 23a AufenthG stellt eine Ausnahmeregelung dar, die letztlich nur in besonders gelagerten humanitären Härtefällen zur Anwendung kommt. In diesem Bewusstsein beriet die Kommission jeden Einzelfall sehr intensiv und wog in einer umfassenden Gesamtschau alle für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden Aspekte gegeneinander ab. Angesichts der Vielfalt denkbarer Lebenssachverhalte kamen bei der Beurteilung der Härtefallvorschläge keine schematischen Kriterien oder Bewertungskataloge zur Anwendung. Insofern ist es auch nicht möglich, typische Kriterien für einen Härtefall zu nennen. Da das Gesetz auf eine individuelle Härte abstellt, muss jeder Fall für sich betrachtet werden. Maßgeblich ist letztlich allein, dass eine Aufenthaltsbeendigung den betreffenden Ausländer ungleich härter treffen würde als andere Ausreisepflichtige.

Die Bewertung des häufig nicht unwesentlichen Aspektes der Aufenthaltsdauer bedurfte dabei oftmals einer

⁵ z.B die Obliegenheit der Mitwirkung bei der Beschaffung von Pass(ersatz)papieren

differenzierten Betrachtung. So ist weiterhin zu konstatieren, dass lange Aufenthaltszeiten ihre Ursache unter anderem auch in den langen Verfahrensständen der Verwaltungsgerichte haben.

Es waren jedoch wiederum Fälle zu verzeichnen, in denen die Ausländerbehörden sich mit fehlenden Passpapieren auseinanderzusetzen hatten. Auffällig war in Einzelfällen die mangelnde oder schleppende Bereitschaft der Ausländer, an der Beschaffung von Ausreisedokumenten mitzuwirken. Teilweise hätte ein mehrjähriger geduldeter Aufenthalt vermieden werden können, hätten die betreffenden Ausländer ihre vorhandenen Nationalpässe der Ausländerbehörde nicht vorenthalten oder zumindest ihre tatsächlichen Personalien und ihre Herkunft preisgegeben oder aber bei der Beschaffung von Passpapieren aktiver mitgewirkt.

In Einzelfällen hat die Härtefallkommission erneut feststellen müssen, dass Ausländer trotz langjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet über nur mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Härtefallkommission hat gleichwohl in den Beratungen mögliche Gründe für den fehlenden Spracherwerb wohlwollend gewertet und in die Entscheidungen mit einfließen lassen. Den Kommissionsmitgliedern kam es besonders darauf an, dass die betreffenden Ausländer den Erwerb von Sprachkenntnissen künftig forcieren und hat dies gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht.

VIII. Veränderungen der Fallzahlen zu den Vorjahren

Im Vergleich zu den Vorjahren ist die Zahl der Vorschläge gestiegen, bewegte sich aber weiterhin auf relativ geringem Niveau. Der Anstieg der Fallzahlen - von 19 in 2016 auf 29 in 2017 - ist im Wesentlichen auf den erhöhten Flüchtlingszustrom ab dem Jahr 2015 zurückzuführen.

Darüber hinaus geben die aufenthaltsrechtlichen Regelungen insbesondere der §§ 25a und 25b AufenthG den Ausländerbehörden erweiterte Möglichkeiten an die Hand, in eigener Zuständigkeit humanitäre Aufenthaltsrechte zu erteilen. Von diesen Möglichkeiten wird Gebrauch gemacht.

IX. Statistische Angaben

IX. 1. Sitzungen

Im Jahr 2017 hat die Härtefallkommission zweimal getagt.

IX. 2. Abgeschlossene Fälle des Jahres 2017

	Ersuchen gestellt, Anordnung nach § 23a AufenthG ergangen	Ersuchen gestellt; keine Anordnung nach § 23a AufenthG	Entscheidung der HFK gegen ein Ersuchen, Vorliegen von Regelausschlussgründen	Unzulässigkeit nach § 5 HFKLVO M-V (ohne § 5 Nr. 3) und wg. fehlender Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht	Titelerteilung durch ABH auf anderer Rechtsgrundlage	Rücknahme der Eingabe etc.	Gesamt
abgeschlossene Fälle	1	1	0	2	2	1	7
Anzahl Personen	1	4	0	6	5	3	19
davon Minderjährige	0	2	0	*	1	1	4

* unbekannt

IX. 3. In 2017 abgeschlossene Fälle aus Vorjahren

	Ersuchen gestellt, Anordnung nach § 23a AufenthG ergangen	Ersuchen gestellt; keine Anordnung nach § 23a AufenthG	Entscheidung der HFK gegen ein Ersuchen, Vorliegen von Regel- ausschlussgrün- den	Unzulässigkeit nach § 5 HFKLVO M-V (ohne § 5 Nr. 3)	Titelerteilung durch ABH auf anderer Rechts- grundlage	Rücknahme der Eingabe etc.	Gesamt
abgeschlossene Fälle	0	0	3	2	1	0	6
Anzahl Personen	0	0	9	3	1	0	13
davon Minderjährige	0	0	1	2	0	0	3

IX. 4. Herkunftsländer der von ablehnenden Entscheidungen der Kommission oder des Staatssekretärs im Jahre 2017 betroffenen Personen

Land	Anzahl Fälle	Personen	davon Minderjährige
Albanien	1	3	1
Bosnien und Herzegowina	1	5	1
Ägypten	1	1	0
Ukraine	1	4	2
Gesamt	4	13	4

X. Übersicht der Fälle der Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Geschäftsjahr 2017

Aktenzeichen	betroffene Personen	(davon) männlich	(davon) weiblich	(davon) unter 18 Jahre	abgeschlossene Anträge	Antrag erledigt					Antrag unzulässig (eine Beratung des Falles durch die HFK kann noch erfolgen)		ABH	Herkunftsland
						Ersuchen gestellt	davon Anordnung an ABH erfolgt	Beschluss der HFK, kein Ersuchen zu stellen	Unzulässigkeit (z.B. bei feststehendem Rückführungstermin, Aufenthaltsort unbekannt)	Sonstiges (z.B. anderer Titel durch ABH erteilt worden; freiwillige Ausreise; Antrag an HFK zurückgenommen, keine Einbringung in die Beratung)	Antrag nach §§ AufenthG noch nicht gestellt	Antrag nach §§ AufenthG noch nicht abschließend geprüft		
01/2016	3	1	1	1	x			x					Nordwestmecklenburg	Albanien
11/2016	5	1	3	1	x			x					Nordwestmecklenburg	Bosnien und Herzegowina
19/2016	1	1			x			x					Landkreis Rostock	Ägypten
01/2017	1	1			x						x		Mecklenburgische Seenplatte	Mauretanien
02/2017	4		2	2	x					x			Landeshauptstadt Schwerin	Russische Föderation
03/2017	3	1	1	1	x					x			Hansestadt Rostock	Georgien
04/2017	2		1	1	x					x			Ludwigslust-Parchim	Ghana
05/2017	3		1	2	x						x		Hansestadt Rostock	Ukraine
06/2017	3	2	1									x	Mecklenburgische Seenplatte	Armenien
07/2017	4	1	1	2								x	Landkreis Rostock	Ukraine
08/2017	1	1			x					x			Vorpommern-Rügen	Ghana
09/2017	1	1			x					x			Mecklenburgische Seenplatte	Ghana
10/2017	1	1										x	Nordwestmecklenburg	Afghanistan
11/2017	4	1	1	2	x	x							Vorpommern-Rügen	Ukraine
12/2017	2		1	1	x					x			Hansestadt Rostock	Ukraine
13/2017	1	1			x						x		Hansestadt Rostock	Afghanistan
14/2017	1	1			x						x		Landkreis Rostock	Ghana?/Liberia?
15/2017	1	1			x					x			Landkreis Rostock	Togo
16/2017	3	1	1	1								x	Vorpommern-Rügen	Ukraine
17/2017	3		1	2								x	Vorpommern-Rügen	Ukraine
18/2017	3	1	1	1					x				Vorpommern-Rügen	Ukraine
19/2017	3	1	1	1	x					x			Vorpommern-Rügen	Ukraine
20/2017	5	1	1	3	x				x				Amt für Migration und Flüchtlinge	Syrien
21/2017	1		1		x					x			Rostock	-
22/2017	1	1			x				x				Ludwigslust-Parchim	Syrien
23/2017	1	1			x	x	x						Vorpommern-Greifswald	Türkei

Aktenzeichen	betroffene Personen	(davon) männlich	(davon) weiblich	(davon) unter 18 Jahre	abgeschlossene Anträge	Antrag erledigt					Antrag unzulässig (eine Beratung des Falles durch die HFK kann noch erfolgen)		ABH	Herkunftsland
						Ersuchen gestellt	davon Anordnung an ABH erfolgt	Beschluss der HFK, kein Ersuchen zu stellen	Unzulässigkeit (z.B. bei feststehendem Rückführungstermin, Aufenthaltsort unbekannt)	Sonstiges (z.B. anderer Titel durch ABH erteilt worden; freiwillige Ausreise; Antrag an HFK zurückgenommen, keine Einbringung in die Beratung)	Antrag nach §§ AufenthG noch nicht gestellt	Antrag nach §§ AufenthG noch nicht abschließend geprüft		
24/2017	1	1									x	Hansestadt Rostock	Kosovo	
25/2017	1	1			x					x		Amt für Migration und Flüchtlinge	Ghana	
26/2017	1	1									x	Mecklenburgische Seenplatte	Ukraine	
27/2017	4	1	1	2	x					x		Vorpommern-Rügen	Ukraine	
28/2017	1	1									x	Mecklenburgische Seenplatte	Mauretanien	
29/2017	5	1	1	3							x	Landeshauptstadt Schwerin	Ghana	
Gesamt	74	27	21	26										